

17.

# HAUSHALTSSATZUNG

## der Gemeinde Altenberge für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund der §§ 77 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04. 2003 (GV NRW S. 254), hat der Rat der Gemeinde Altenberge mit Beschluss vom 22.12.2003 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2004**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	<b>in der Einnahme auf</b>	<b>15.303.990 EUR</b>
	<b>in der Ausgabe auf</b>	<b>15.303.990 EUR</b>
<b>im Vermögenshaushalt</b>	<b>in der Einnahme auf</b>	<b>11.027.060 EUR</b>
	<b>in der Ausgabe auf</b>	<b>11.027.060 EUR</b>

festgesetzt.

### § 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr **2004** zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf **1.672.520 EUR** festgesetzt.

### § 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **210.000 EUR** festgesetzt.

### § 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.500.000,00 EUR** festgesetzt.

### § 5

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr **2004** wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	175 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	330 v. H.
2.	<b>Gewerbesteuer</b> nach dem Gewerbeertrag	380 v.H.

## **B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 79 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Steinfurt mit Bericht vom 09.01.2004 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit

vom 10. Februar bis einschließlich 18. Februar 2004

im Rathaus der Gemeinde Altenberge, Kirchstraße 25, Zimmer 4.3, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenberge, den 04.02.2004

gez. Schipper  
Bürgermeister